

V.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 27. April 1838.



Antrag des Senats.

Der Senat hat den heutigen Convent angesetzt, um nachbenannte Gegenstände ihrer verfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen.

I. Budget für 1838.

Der Senat erklärt sich nunmehr über den Entwurf des Budgets für das gegenwärtige Jahr und über die von der Ehrliebenden Bürgerschaft dazu gemachten Bemerkungen in folgender Weise.

Zuvor bemerkt Er, daß Er eine Aufnahme weiterer Details in das Budget nicht angemessen hält.

Zu

Außerordentliche Einnahmen.

Zu Cap. III. N^o 3. Nach erfolgter Zustimmung zu seinem Antrage wird Er die Pflichtigen zu der erforderlichen Erklärung anhalten lassen.

Zu N^o 5, genehmigt Er den Antrag und beauftragt auch seinerseits die Finanz-Deputation mit der Ausführung.

Zu Cap. VII. N^o 3. Auch hierin stimmt Er bei.

(45)

Zu

Zu

Ordentliche Einnahmen.

Cap. I. **Nr 16 und 17.** Stahlhof und Ostersche Haus,
bezieht Er sich lediglich auf seine Erklärung im Convente vom 19. Mai 1837.

Nr 18. Apotheken.

Da der Senat keine Veranlassung findet, darüber mit der Ehrliebenden Bürgerschaft zu verhandeln und daher der angetragene Austrag an die Finanz-Deputation ihm nicht angemessen scheint, so kann Er dazu seine Einstimmung nicht geben.

Nr 22. Jagden.

Wegen dieses Gegenstandes muß Er sich seine Erklärung noch zu einer andern Gelegenheit vorbehalten.

Nr 23. Bremerhaven zu 8.

Auch hier muß Er sich vorbehalten, das Erforderliche bei einer andern Gelegenheit mitzutheilen.

Zu Cap. III. **Nr 18.** Stempelpapier,
wird Er sich den Wunsch der Ehrliebenden Bürgerschaft empfohlen sein lassen.

Zu Cap. VI. Nr 6 und 7. Sporteln und Geldstrafen.

Auf den zu Cap. VI. **Nr 6 und 7** und Special-Budget **Nr 11** — Sporteln und Geldstrafen betreffend, erfolgten Antrag der Bürgerschaft, erwiedert der Senat:

Sporteln kommen hiebei gar nicht in Frage, von Strafgeldern kann in dieser Beziehung aber nur dann die Rede sein, wenn wegen Uebertretung eines Gesetzes oder Verbots die Erhebung einer Geldstrafe eintritt. — Wenn also jemand von dem Verbote, Sonntags oder Feiertags, Aufsehen und Geräusch erregende Arbeiten zu verrichten, keine Dispensation nachgesucht und erhalten hat, und wegen Vornahme einer solchen Arbeit in Strafe genommen wird, so versteht es sich von selbst, daß diese Straf gelder in die Generalcasse abzuliefern sind, wie das auch jederzeit geschehen ist.

Da wo wirklich Eile und Noth vorhanden sind und nachgewiesen werden, würde eine solche Dispensation zulässig erscheinen und unentgeltlich zu erteilen sein. Das Vorhandensein derselben ist aber nicht ohne Schwierigkeit zu ermitteln, und die dazu erforderlichen Untersuchungen auf eine gründliche Weise zu beschaffen, hat sich bei eintretender Frequenz solcher Fälle und bei dem Mangel eines, dem immer mehr gehäuften Verkehr in Bremerhaven in hinreichender Anzahl entsprechenden Beamten- Personals als unausführbar ergeben.

Bis zur Abstellung dieses Mangels ist daher, auf wiederholt geäußerte Wünsche von Schiffserhedern und deren Expeditors, das unter solchen Umständen zur Begünstigung des Verkehrs in anderen Häfen und Hafenplätzen übliche Verfahren auch zu Bremerhaven in Anwendung gekommen, nach welchem angenommen wird, daß wenn
Jemand

Jemand in solchem Falle schon vor dem Eintreten des Sonntags und bei der Unge-
wissenheit, ob die Witterung an diesem Tage zur Vornahme einer Arbeit im Hafen
geeignet sein werde, es nicht scheue, ein kleines Geldopfer zu mildthätigen Zwecken
zu bringen, jenen Nothstand als wirklich vorhanden anzunehmen, und die nachgesuchte
Erlaubniß daher zu ertheilen sei. Die in solchen Fällen dergestalt der Polizeibehörde
zu Bremerhaven freiwillig zur Verwendung für wohlthätige Zwecke eingereichten Ga-
ben sind von dieser auch, dem ihr dabei bezeugten Vertrauen vollkommen entsprechend,
ohne alle Ausnahme solchen Zwecken gewidmet worden.

Der Senat hält dafür, daß, um Bremerhaven nicht gegen andere Hafenplätze
der Weser im Nachtheil zu stellen, eine einstweilige Fortsetzung dieses Verfahrens der
Convenienz der Kaufmannschaft entsprechen dürfte, so wie, daß unter den gegen-
wärtigen Verhältnissen von Bremerhaven, wo bei dem Mangel eigner kirchlicher
Anstalten für die Bedürftigen dieses Orts noch keine Sammlungen beim öffentlichen
Gottesdienste und ebensowenig regelmäßige Armenspenden bestehen, — dennoch aber
bei dem Zusammenflusse vieler Fremden aller Bettelei sorgsam zu wehren ist, es sich
noch nicht als zeitgemäß herausstelle, in die vorerwähnte Sitte auf dem Wege der
Gesetzgebung einzugreifen, sondern nur dafür zu sorgen sein werde, daß bei Ertheilung
der gedachten Erlaubniß der Charakter einer Ausnahme behauptet werde, dieselbe
mithin nicht als die Regel erscheinen dürfe. — Der Senat wird zu diesem Zwecke
das Amt zu Bremerhaven mit der erforderlichen Instruktion versehen lassen.

Zu Cap. VII.

Die bestehenden Gebühren für die Prolongation des Bürgerrechts betragen
jährlich $2\frac{1}{2}$ pCt. der Kosten der Erwerbung des Bürgerrechts.

Zu

Ordentliche Ausgaben.

Cap. I., № 4: Gehalte und Salarien:

Erheber zu Bremerhaven.

Dieser Gegenstand ist durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft zu
seinem Antrage erledigt.

Convoye-Diener.

Der Senat muß sich auf seine Erklärung vom 19. Mai 1837 beziehen, bei
welcher Er lediglich beharrt.

Physicus und Professores.

Auch hier bezieht Er sich ganz auf seine früheren Erklärungen.

Postamt.

Hinsichtlich der Nebeneinnahmen, auf welche die Erklärung der Ehrliebenden Bür-
gerschaft hinzuweisen scheint, wird die Finanz-Deputation nichts zu berichten haben, weil
sie, zufolge der früheren Erklärung des Senats, keinen Gegenstand der Berathung der-
selben abgeben können, und von seiner Seite ihr solche nicht aufgetragen ist.

So viel aber die Amtseinnahme des Postdirectors anlangt, so ist allerdings der Bericht der Finanz-Deputation über die Frage, ob es zweckmäßiger sei, dieselbe künftig in einer Remise oder in einer festen Einnahme bestehen zu lassen, noch nicht erfolgt, vielmehr ist ihm von seinen Commissarien angezeigt, daß diese Deputation zwar darüber in Berathung getreten sei, jedoch den Bericht bis zum Ablaufe dieses Jahres auszusetzen wünsche. Es wird also bis zur Beschlußnahme jener zur Berathung gestellten Vorfrage bei der bisherigen Anordnung, daß der Postdirector 18 pCt. Remise zu genießen habe, sein Verbleiben behalten müssen, und wird es somit vor anderweitiger Vereinbarung nicht von der Bewilligung der Ehrliebenden Bürgerschaft abhängen, durch Bestimmung einer festen Summe als Gehalt eine Abänderung in dem Bestehenden zu machen, sondern der Beamte die Remise zu genießen haben, sie mag mehr oder weniger als die dafür veranschlagte Summe betragen.

Cap. III. Bürgerwehr.

Der Senat stimmt der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft in Allem bei.

Cap. IV. Besoldetes Militair.

Zu I. Infanterie.

Der Senat genehmigt auch seinerseits das zufolge des Special-Budgets Veranschlagte, womit dieser Gegenstand seiner Erledigung zugeführt ist. — Zu einer weiteren Reduction der Mannschaft wird aber keine Veranlassung sein, weil nicht einmal der, zufolge bestehender und gerade in Berücksichtigung unserer Verhältnisse getroffenen Vereinbarungen festgesetzte Bestand der zur Wahrnehmung des erforderlichen Dienstes unentbehrlichen Mannschaft vollzählig ist, und dieser daher vielmehr einer Ergänzung bedarf.

Zu II. Cavallerie.

Der Senat muß darauf aufmerksam machen, daß bei der von der Ehrliebenden Bürgerschaft abgegebenen Erklärung ein Mißverständniß obzuwalten scheint.

Der §. 31 der deutschen Kriegsverfassung gestattet sub h. die Wahl zwischen der Beurlaubung eines Dritttheils der Mannschaft und der Dienstpferde, und zwischen der Vacanthaltung eines fünften Theils der Dienstpferde in den Bundesstaaten, wo keine Beurlaubung der Dienstpferde statt findet. Beurlaubung eines Dritttheils oder gänzliche Vacanthaltung eines Fünftheils der Pferde sind also zur Wahl gestellt, keineswegs ist aber gestattet, erst Ein Dritttheil zu beurlauben, und von den bleibenden zwei Dritttheilen dann noch wieder $\frac{1}{5}$ vacant zu halten.

Da wir nun unsere Cavallerie-Abtheilung gar nicht vollständig bei einander haben, also auch keine beurlaubte Mannschaft vorhanden ist, so kann in Wirklichkeit von einer Beurlaubung gar nicht einmal die Rede sein. Wenn wir aber dennoch ein Dritttheil der Mannschaft und Pferde als beurlaubt ansehen wollen und uns der Hoffnung überlassen, daß uns dieses einstweilen nachgesehen werde, so müssen doch die übrigen zwei Dritttheile bei einander sein, und kann es sich der Senat zum Versuche gefallen

gefallen lassen, daß vor der Hand und bis dahin, daß der Polizeidienst von den Cavalleristen selbst wahrzunehmen ist, die Polizeidragoner mit eingerechnet werden.

Da unser bundesgesetzliches Contingent in 69 Mann, außer 4 Mann der Reserve, besteht, so können wir nur 23 Mann als beurlaubt ansehen, und der dienstthuende Bestand beträgt daher mit Zurechnung der Reserve 50 Mann. Werden hierin die 13 Mann Polizeidragoner eingerechnet, so wird die Cavallerie-Abtheilung, incl. der Officiere und Unterofficiere, noch aus 37 Mann und eben so vielen Pferden bestehen müssen. Ein geringerer Bestand ist den Bundesgesetzen und den durch die Conventionen übernommenen Verpflichtungen entgegen und der Senat kann daher nur in eine Reduction bis zu dieser Zahl einwilligen.

Dieses stimmt auch vollkommen mit dem vorläufigen und damals nur im Allgemeinen abgegebenen Gutachten, dessen in dem angeführten Berichte vom 13. Juni 1834 gedacht ist. Es ist darin nämlich angeführt, daß mit 40 Gemeinen auszureichen sein werde, wodurch denn, mit Hinzurechnung der Officiere, des Wachtmeisters der Polizeidragoner und der für die Cavallerie nöthigen Unterofficiere und Trompeter, die nämliche Zahl sich wieder veranschlagt findet.

Da nun für diesen, durch die Gesetze und Verträge feststehenden Bestand die erforderlichen Mittel im Budget ausgesetzt sein müssen, so kann der Senat der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft, aus welcher eine größere und nach dem Vorbemerkten unzulässige Beschränkung der Voranschläge hervorzugehen scheint, nicht beitreten, sondern muß sie auffordern, zur Vermeidung von Mißverständnissen sich bestimmter zu erklären und die Geldmittel in dem angegebenen Umfange der verwaltenden Deputation zur Disposition zu stellen.

Zu 2: Polizeidragoner,

ist Er damit einverstanden, daß das dafür Veranschlagte als genehmigt zu betrachten sei, dagegen aber ihre Zahl von dem Cavalleriebestande in vorerwähnter Weise abgerechnet werde.

Cap. V. Zinsen der Staatsschuld.

Der Senat kann sich die nähere Prüfung und Berathung dieses wieder in Erinnerung gebrachten Gegenstandes gefallen lassen und wird die Vornahme derselben befördern, muß aber ausdrücklich dabei bevornworten, daß dadurch in den Grundsätzen, auf welchen unsere Schuldentilgungs-Anstalt mit so günstigem Erfolge gegründet ist, und in dem regelmäßigen, für unsern Staatscredit so ersprießlichen Gange der Operationen derselben nichts geändert werden dürfe.

Er genehmigt nicht minder, daß die weiter von der Ehrliebenden Bürgerschaft angeregte Frage, wie eine fernere Dotation des Tilgungsfonds nach Completirung der 1829 bewilligten 100,000 Rthlr. geschehen könne, von den nämlichen Deputationen berathen und darüber berichtet werden möge.

Cap. VI. *N* 3. Expensarien der Consuls.

Der Senat wird auf an ihn gelangende gegründete Beschwerden das Erforderliche zu verfügen nicht unterlassen.

Cap. VII. *N* 1. Hauptschule und*N* 5. Niedere Schulen.

Er wird seinen Commissarien die förderksamste Betreibung der früher in Auftrag gestellten Deputations-Berathungen empfehlen.

N 6. Zuschuß für die Bibliotheken.

Zu der Erhöhung desselben auf 200 Rthlr. giebt Er seine Zustimmung.

Cap. VIII. Pacht der Fähre.

Es ist ihm genehm, daß der diesjährige Ertrag der Generalcasse verbleibe.

Cap. X. *N* 2. Bau- und Unterhaltungskosten,

sieht Er dem Bericht der Deputation seiner Zeit entgegen, und wird sich dann über die von derselben den Umständen nach für zweckmäßig gehaltenen Vorschläge weiter erklären.

N 5. Spaziergänge.

Daß die Besorgung und Beaufsichtigung der Reinigung der Stadtgräben, und zwar sowohl der Altstadt als Neustadt, von jetzt an der Deputation für die Spaziergänge aufgetragen werde, ist ihm genehm, wobei Er indessen voraussetzt, daß dieselbe auch die Anträge anderer Behörden dabei berücksichtige. — Zugleich hält Er es für eine nothwendige Ordnungsmaßregel, daß die Deputation über die für diesen Gegenstand zu machenden Ausgaben eine abgesonderte Rechnung führe, und die dafür ausgesetzten Fonds nicht mit ihren anderweitigen Verwendungen vermische, welches Er daher derselben ausdrücklich zur Pflicht machen muß.

Soviel aber das Ein- und Auslassen des Wassers anlangt, so sind dabei mancherlei, den Zwecken der vorgedachten Deputation fremde polizeiliche Rücksichten zu beachten, und kann daher die Verfügung darüber der obrigkeitlichen Aufsicht nicht entzogen werden. Der Senat wird aber seine Behörde beauftragen, dem Wunsche der Deputation bei den Spaziergängen mit jeder zulässigen Willfährigkeit zu entsprechen.

N 7. Schlachte.

Er kann es sich gefallen lassen, daß diese Anschaffung für das gegenwärtige Jahr ausgesetzt bleibe.

N 9. Hafen zu Bremerhaven.

Der Senat würde keinen Anstand nehmen, der von Seiten der Bürgerschaft erfolgten Bewilligung für die von derselben aus dem Special-Budget *N* 55 herausgehobenen verschiedenen Posten sofort beizutreten, wenn Er es nicht für uner-

unerlässlich hielte, daß wenigstens für einen Theil der übrigen in dem gedachten Special-Budget enthaltenen Anträge gleichzeitige Vereinbarung Statt finde.

Denn was die laufende Unterhaltung der Ufer, Gränzen, Chausséen und sonstiger dem Staate zuständiger Grundstücke und Gebäude betrifft, so bringt jeder Beschluß zur Errichtung von Anlagen dieser Art nach allen Regeln einer guten Haushaltung, deren auch der Staat sich nicht entlegen darf, die fortwährende nothdürftige Unterhaltung derselben in baulichem Stande consequenterweise mit sich. Dieser Regel wird daher auch für die Staatsanlagen in Bremerhaven so lange Folge gegeben werden müssen, bis eine Vereinbarung, solche Unterhaltung hinsichtlich eines bestimmten Gegenstandes aufzugeben, erfolgt ist.

Der Senat darf daher erwarten, daß die Ehrliebende Bürgerschaft ihre heutige Versammlung zu einer weiteren Erklärung über diesen Theil des Budgets nicht unbenutzt lassen und sich mit ihm über den, der verwaltenden gemeinschaftlichen Deputation als Norm ihres Verfahrens zu empfehlenden Grundsatz vereinigen werde, daß von der für die öffentlichen Etablissements zu Bremerhaven jährlich zu verwendenden Gesamtsumme, zunächst die nothdürftige Unterhaltung der daselbst in Gemäßheit früherer Vereinbarungen bereits bestehenden Baulichkeiten zu beschaffen sei, ehe zu neuen Bauten vorgeschritten werde, und daß diesem Principe gemäß die künftigen Special-Budgets für Bremerhaven aufzustellen und zu ordnen seien.

Zu

Außerordentlichen Ausgaben.

Cap. II. № 1.

Daß wegen baldigster Verlegung der Heuwaage die Finanz-Deputation Vorschläge mache, ist ihm genehm.

Cap. III. Gratification.

Obgleich der Senat das Verdienstliche der Geschäftsführung des verstorbenen Aufsehers der öffentlichen Spaziergänge gern anerkennt, so kann Er doch zu der angetragenen Bewilligung einer jährlichen Gratification an die Wittve seine Zustimmung nicht ertheilen. —

Unter diesen Gegenbemerkungen genehmigt der Senat im Uebrigen ebenfalls das ganze in Vorschlag gebrachte Budget dieses Jahres und hat die Zuversicht, daß sämtliche Verwaltungen auch ferner mit treuer Sorge und Umsicht dahin wachen werden, daß alle Verwendungen dem Zwecke gemäß geschehen und jegliche gehörige Sparsamkeit dabei beobachtet werde.

II. Bundescontingent.

Da nach der von der Ehrliebenden Bürgerschaft im letzten Convente abgegebenen Erklärung nunmehr über die fortdauernde Verbindlichkeit der verschiedenen Conventionen, in welchen eine Kündigung von sechs zu sechs Jahren vorbehalten worden, ein Ein-

verständnis mit ihm vorhanden ist, so ist dadurch der Fortbestand der bisherigen Militair-Einrichtung, so weit sie auf diesen drei mit vorbehaltener Kündigung geschlossenen Conventionen beruhet, auf fernere sechs Jahre, vom 1. Mai 1839 an gerechnet, also bis zum 1. Mai 1845 vereinbaret.

Der Senat wird der Ehrliebenden Bürgerschaft Gelegenheit geben, sich mit ihm vor dem 1. Mai 1844 darüber zu berathen, ob mit Ablauf dieser sechs Jahre von einer anderweitigen Fortdauer abzustehen und von der conventionsmäßigen Kündigungsbefugniß Gebrauch zu machen sei. Allein, so wie Er bisher eine vollständige Erfüllung sämtlicher bundesgesetzlichen Pflichten und vertragmäßigen Verbindlichkeiten zur unerläßlichen Bedingung aller sonstigen etwanigen Anordnungen gemacht und daher auch die Sicherstellung dieser Erfüllung bei seiner Zustimmung in die vorgeschlagenen Deputations-Berathungen mit deutlichen und jede Mißdeutung ausschließenden Worten ausbedungen hat, so ist es ihm nicht anzurechnen, daß seine Erklärung über das der Militair-Deputation für die ihr aufgetragenen Ueberlegungen ertheilte Commissorium dennoch hat mißverstanden werden mögen.

Und in gleicher Weise wird Er es auch ferner für seine erste Pflicht erachten, auf diese Grundbedingung aller etwa weiter eintretenden Berathungen zu halten und zweifelt nicht, daß die Ehrliebende Bürgerschaft in Gesinnung und That darin jederzeit mit ihm übereinstimmen werde.

Soviel dann die verschiedenen Wünsche betrifft, welche die Ehrliebende Bürgerschaft ihrer letzten Erklärung beigefügt hat, so sind sie mehrentheils den gegenwärtigen conventionsmäßigen Bestimmungen wesentlich entgegen und können daher noch zur Zeit kein Gegenstand der Berathung der Deputation sein. Sollte sich aber für ihn bei den Verhandlungen mit den betreffenden Staaten eine angemessene Veranlassung finden, auf den einen oder andern Punkt zurückzukommen, so wird der Senat es nicht aus den Augen verlieren und behält sich vor, bei vorkommender Gelegenheit seinen Commissarien den erforderlichen Auftrag zu ertheilen, die Ansicht der Deputation darüber zu vernehmen. In dem gegenwärtigen Augenblicke würde eine Berathung, wie sie die Ehrliebende Bürgerschaft beantragt, zu nichts führen, und muß Er daher ablehnen, der Militair-Deputation dazu einen, zu deren eigentlichen Wirkungskreise nicht gehörenden Auftrag zu ertheilen.

Dagegen wird es auch dem Senate angenehm sein, wenn durch angemessene, minder kostspielige Einrichtungen im Inneren Ersparungen erzielt werden können, und stimmt Er daher der Ehrliebenden Bürgerschaft bei, daß dieses von der Deputation unverzüglich in ernstliche Berathung genommen werde. Dazu dürfte aber zunächst das Aufgeben des bisherigen Werbungssystems sich darbieten. Die Erfahrung langer Jahre hat uns von der Unzulänglichkeit und den mannigfaltigen Unzuträglichkeiten desselben zur Genüge belehrt. Ordnung und Disciplin lassen sich bei demselben nicht wohl erhalten. Welcher Art eine Menge der Subjecte sind, die dem Staate durch die Werbung zugeführt werden, ist nur zu gut bekannt, und eben so wenig wird es in Abrede zu stellen sein, welche bedeutende und ganz unnütze Mehrkosten dadurch ver-

ursacht

ursacht werden und der Staat dennoch trotz der großen Ausgaben niemals zu der Sicherheit gelangt, die Reihen vollständig zu erhalten; wie auch der Versuch, die Ergänzung unsers Contingents durch die Annahme einer so genannten Wartemannschaft zu beschaffen, dem Zwecke, den man dabei im Auge hatte, nicht entsprochen hat, besonders da es sich zeigt, daß diese nicht einmal auf die Hälfte des erforderlichen Bestandes vollzählig zu halten ist.

Für eine vollkommen geregelte Militair-Deconomie, für die vollständige Benützung der von den Bundesgesetzen gestatteten Beurlaubung im Frieden und aller nur dadurch zu erreichenden Ersparungen, für die Aufstellung einer besser disciplinirten Truppe und die Erreichung der durch dieselbe beäugten militairischen und polizeilichen Zwecke, für die beruhigende Gewährleistung, den Bundespflichten jederzeit vollständig und mit möglichst geringen Kosten genügen zu können, giebt es daher, nachdem alle bisherigen Versuche, mit Werbung auszureichen, sich nicht bewährt haben, nach Ansicht des Senats kein anderes durchgreifendes Mittel, als die Ausführung der bei uns in seinen wesentlichen Grundlagen längst vereinbarten Wehrpflichtigkeits-Anordnungen.

In allen Staaten des deutschen Vaterlandes, mit geringen kaum zu nennenden Ausnahmen, ist man von dem Werbungssysteme lange schon zurückgekommen und die Bedenken, die man gegen die Wehrpflichtigkeit vorzubringen gesucht hat, sind durch die Erfahrung längst widerlegt. Namentlich zeigt das Beispiel Lübecks, daß bei umsichtiger Handhabung dieser Sache und bei angemessener Erleichterung der damit verknüpften Beschwerden auch in unsern Städten die Belästigung keineswegs von der Art ist, als sie aus unzureichender Bekanntschaft mit den Verhältnissen manchmal geschildert worden, daß vielmehr die Unzuträglichkeiten und Reibungen allmählig verschwinden und es nur einer kurzen Probezeit bedarf, um die Vortheile und wohlthätigen Folgen einer solchen Einrichtung für den Staat sowohl als für viele der Betheiligten zu erkennen.

Wenn daher der Senat durch die mannigfaltigsten Vorgänge der letzten Jahre von neuem in der Ueberzeugung bestärkt ist, daß die wirkliche Einführung geregelter Wehrpflichtigkeits-Anordnungen allein dazu führen könne, unser Militairwesen gehörig zu ordnen und eine Menge Uebelstände, die bisher zu manchem Mißvergnügen Anlaß gegeben haben, zu beseitigen, so sieht Er sich dadurch zu dem Antrage bewogen: dieselbe nunmehr zu beschließen und die Berathung der, für den Uebergang von dem jetzigen Zustande zu dieser neuen Einrichtung erforderlichen Anordnungen, so wie wegen der außerdem nöthigen Vorbereitungen der Militair-Deputation aufzutragen.

Und da in der früher beschlossenen Wehrpflichtigkeits-Ordnung selbst und in dem damit in Verbindung Stehenden Manches noch einer abermaligen Prüfung bedürfen, ja in den Grundlagen derselben vielleicht wesentliche Abänderungen und dabei die Benützung der Erfahrungen unserer Schwesterstädte sich empfehlen möchten, so hält Er dafür, daß es zweckmäßig sei, den Auftrag an die Militair-Deputation zugleich auf eine in diesem Sinne vorzunehmende Revision aller diesen Gegenstand betreffenden früheren Vereinbarungen auszudehnen.

III. Bürgerwehr, Wahl der Officiere.

Da das jetzige Verfahren bei der Wahl der Officiere der Bürgerwehr in den Conventen vom 29. April und 15. Mai 1835 (S. 122. 125. 132.) nur auf drei Jahre vereinbart, dem Senate aber nichts zur Kunde gekommen ist, was eine Aenderung darin anriethe, so giebt Er die Prolongation dieser Festsetzung bis dahin, daß sich die Zweckmäßigkeit veränderter Einrichtungen herausstellen und darüber ein anderweitiger Beschluß gefaßt wird, anheim.

IV. Nachtwachen.

Nach der dem Senate gewordenen Anzeige sind bei der dieserhalb angeordneten Deputation zwei Vacanzen eingetreten, zu deren Ergänzung von Seiten der gedachten Deputation der Ehrliebenden Bürgerschaft zur Auswahl präsentirt werden:

Im Ost-Districte der Altstadt:

für den verstorbenen Herrn Aeltermann Johann Friedrich Bernhard Stodmeyer:

Herr Aeltermann Martin Gildemeister,
Herr Aeltermann Anton Gloystein,
Herr Aeltermann Justus Tiedemann,
Herr Aeltermann Johann Friedrich Walte.

Im Districte der Neustadt:

für den ausgetretenen Herrn Heinrich Johann Elias Hagendorf:

Herr Nicolaus Mohr junior,
Herr Gottlieb Heinrich Beste,
Herr Heinrich August Wildens,
Herr Adolph Christoph Stohmann.

Der Senat fordert die Ehrliebende Bürgerschaft auf, diese Wahlen vorzunehmen und ihn demnächst von dem Resultate derselben in Kenntniß zu setzen.

Ferner bemerkt der Senat:

V.

daß die in der Verordnung vom 20. April 1829 enthaltenen Bestimmungen in Betreff
der Fremden, welche in Folge bestehender Staats-Verträge
hier Gewerbsrechte üben wollen,

nach der in den Conventen vom 13. März und 14. April 1835 (S. 93. 115) stattgefundenen Vereinbarung von Neuem auf drei Jahre — also bis zum 20. April d. J. — in Kraft erhalten worden, und giebt Er eine weitere Prolongation jener gesetzlichen Bestimmungen anheim.

Schließ:

Schließlich erklärt der Senat, unter Bezugnahme auf die Verhandlungen des letzten Convents, wiederholt sein bereitwilliges Einverständniß mit der Niederlegung einer gemeinschaftlichen Deputation zur Berathung und Berichtserstattung in Betreff einer würdigen Feier der vor 25 Jahren erfolgten Befreiung unseres Freistaats von fremdem Joch; Er fordert die Ehrliebende Bürgerschaft auf, ihre Deputirten dazu zu bezeichnen, denen Er sodann seine Commissarien beordnen wird, und wünscht Er übrigens, daß bei den nunmehr vorzunehmenden Berathungen der Schutz des Höchsten ihr zur Seite stehen möge!

Erklärung der Bürgerschaft.

Die Löbliche Bürgerschaft giebt, dem Antrage des Senats zufolge, ihre Erklärung dahin ab:

Zu I.:

Budget.

Ueber diejenigen Posten, hinsichtlich welcher nach der heutigen Erklärung des Senats mit ihr differirt wird, setzt Sie die übrige annoch für heute aus, indem im Uebrigen das diesjährige Budget als vereinbart zu erachten ist.

Zu II.:

Bundes-Contingent,

setzt Sie nicht minder annoch ihre Erwiderung aus.

Zu III.:

Bürgerwehr, Wahl der Officiere,

verweist Sie das Beantragte vorab zur Begutachtung und Bericht an die Bewaffnungs-Deputation.

Zu IV.:

Nachtwachen,

hat Sie aus den ihr zur Auswahl Präsentirten wieder erwählet:

Im Ost-District der Altstadt:

den Herrn Aeltermann J. F. Walte.

Im District der Neustadt:

den Herrn A. C. Stohmann.

Zu V.:

Betreff der Fremden und deren Gewerbrechte,

setzt Sie ihre Erklärung auf das dieserhalb Beantragte ebenfalls annoch für heute aus.

Zu VI.:

Feier der vor 25 Jahren erfolgten Befreiung unseres Staats vom fremden Joche,

hat Sie ihrerseits zur gemeinschaftlichen Berathung und Berichtserstattung aus ihrer Mitte zu Deputations-Mitgliedern folgende Herren erwählt:

Herrn Dr. F. A. Schild,

Herrn Dr. D. Mog,

Herrn Dr. G. W. Albers,

Herrn Aeltermann E. Delius,

Herrn Aeltermann H. Heye,

Herrn J. H. Adami,

Herrn L. v. Kapff,

Herrn Friedr. Winkelmann, und

mich, den Bürgerwörthalter, Dr. H. G. Schumacher, indem Sie den Senat ersucht, die Seinigen beizufügen.

Die Bürgerschaft giebt sodann über folgende von ihr ausgesetzte Gegenstände ihre Erklärungen ab:

VII. Fährre von der Schlachte nach der Neustadt,

erwiedert Sie auf das dieserhalb im letzten Convent Vorgekommene, wie Sie einen theilweisen Erlaß oder Herabsetzung der Pacht, so wenig jetzt als wie bereits 1830 geschehen, einräumen könne, indem Sie sich zugleich auf das 1825 bei erster Verpachtung an Genossen des Fischersamts in persönlicher Begünstigung derselben Vorgekommene bezieht.

Sie hält überall dafür, daß eine ausgedehnte Prolongation der Pachtjahre nicht im Interesse des die Ueberfahrt benutzenden Publikums liege; Sie willigt inzwischen in eine Prolongation der Pacht an die bisherigen Pächter, bis zu Ende des kommenden Jahres 1839, unter den bisherigen Bedingungen und nach dem am 19. December v. J. S. 316 Betreff der Fischerschlachte ihr Angezeigten: den Bedingungen würde jedoch annoch beizufügen seyn, daß die Pächter sich diejenigen Bestimmungen gefallen zu lassen haben, welche bei bevorstehendem Bau der Weserbrücke, Betreff der Communication zwischen der Alt- und Neustadt während oder wegen des Brückenbaues, beliebt werden möchten, falls auch daraus für sie eine Beschränkung der Ueberfahrt sollte angeursacht werden können, — somit unter Verzichtleistung auf jegliche Ermäßigung oder theilweisen Erlaß der Pacht aus welchem dafür anzuführenden Grunde es auch sein möchte.

Die

Die Bürgerschaft will dahin die Finanz-Deputation ermächtigt haben, einen erneuerten Contract mit den bisherigen Pächtern bis Ausgang des nächsten Jahres abzuschließen.

VIII. Bau der großen Weserbrücke.

Den ihr dieserhalb am 16. März d. J. mitgetheilten Bericht hält Sie, in Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, nicht für genugsam erschöpfend, und hat sich dadurch veranlaßt gefunden, diese Angelegenheit an die Finanz-Deputation zu weiterer Berathung und Berichtserstattung in möglichst kurzer Frist zu verweisen.

Sie empfiehlt dabei die Zuziehung ausgezeichneter Sachverständiger auch des Auslandes und die anwendbare Benugung der in fraglicher Hinsicht in neuester Zeit gemachten Erfindungen, wobei Sie gern die zu solcher Ausmittlung etwa erforderlichen größeren Kosten bewilligt haben will.

Inzwischen wünscht Sie, daß die Finanz-Deputation die Anlegung einer Nothbrücke, zur Sicherung der Passage, und damit um so viel zeitiger bei dem Hauptbau vorgeschritten werden könne, noch in diesem Herbst vollenden lasse, und genehmigt den deshalb in dem Bericht enthaltenen Plan und Kosten-Anschlag, wobei Sie jedoch ausdrücklich bevorwortet, daß die Construction dieser Anlage jedem späteren Beschlusse in Betreff der Bauart der Hauptbrücke entsprechen müsse.

Zu 2 des Berichts, wegen des Wohnhauses auf der Brücke, genehmigt Sie das Vorgeschlagene.

Zu 3, wegen Abbruch des Brückthors, desgleichen.

Zu 4, Abbruch der Wasserkunst, ist Sie ebenfalls mit dem Vorschlag einverstanden, erwartet demnächst den Bericht über den Fortgang der Verhandlungen mit den Interessenten, und empfiehlt alles damit in Verbindung Stehende zu weiterer Prüfung der Finanz-Deputation.

Zu 5, Wassermühlen, setzt Sie bis auf weiteren Bericht ihre Erklärung aus.

Zu 6: Die Weglassung dieses Uebelstandes ist der allgemeine Wunsch der Bürgerschaft.

IX.

Schließlich empfiehlt Sie der Finanz-Deputation, einen Platz zu einer sicheren Winterlage für das von Actionisten anzuschaffen beschlossene Dampfschiff zur Beförderung des Schiffszuges auf der Oberweser ausmitteln, und dazu die erforderlichen Einrichtungen vor Eintritt des nächsten Winters treffen zu wollen.

X. Surrogationen.

Bei der Deputation zur Revision der Handfesten-Ordnung für den verstorbenen Herrn Dr. Kieselbach, hat Sie wieder erwählt: den Herrn Dr. G. W. Albers.

Des Himmels mächtige Fügungen wollen ferner segensreich zum Wohl unseres Freistaats und des Gemeinwesens vorwalten.

Schluß-Antwort des Senats.

In Erwiderung auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft tritt der Senat

Zu III.

Bürgerwehr, Wahl der Officiere,

dem Antrage auf eine Begutachtung durch die Bewaffnungs-Deputation bei.

Zu IV.

Nachtwachen,

bestätigt Er die heute gewählten Mitglieder der desfalligen Deputation, — sowie nicht minder die zur Berathung und Berichtserstattung in Betreff der

Feier der vor 25 Jahren erfolgten Befreiung unseres Staats von fremdem Drucke

namhaft gemachten Deputirten, denen Er als seine Commissarien:

Herrn Bürgermeister Gröning,

Herrn Senator Dr. Koltzenius,

Herrn Senator Dr. Meier,

Herrn Senator Dr. J. H. A. Schumacher,

Herrn Senator Dr. Gildemeister,

beordnet.

Zu VII.

Fähre von der Schlachte nach der Neustadt,

so wie

Zu VIII.

Zu VIII.

Bau der großen Weserbrücke und was damit in Verbindung steht,

setzt Er für heute seine Erklärung aus.

Zu IX.,

ist ihm die Berathung und Berichtserstattung in Betreff einer sicheren Winterlage eines Dampfschiff's für die Oberweser : Schifffahrt durch die Finanz-Deputation genehm.

Indem Er schließlich die angezeigte Surrogation bei der Deputation zur Revision der Erbe- und Handfesten-Ordnung bestätigt, — entläßt Er die Ehrliebende Bürgerschaft mit den aufrichtigsten Wünschen für das dauernde Wohl unseres Freistaats.

